

Antrag

der Bundesregierung

Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur militärischen Evakuierung aus Afghanistan

Vorbemerkung der Bundesregierung:

In den letzten Wochen hat sich die Sicherheits- und Bedrohungslage in Afghanistan dramatisch verschlechtert.

Ungeachtet der wiederholten Beteuerung der politischen Führung der Taliban in Doha, eine Verhandlungslösung erreichen zu wollen, haben die Taliban bei wegbrechender staatlicher Autorität das Land unter ihre Kontrolle gebracht.

Mit der daraus folgenden Implosion der afghanischen Regierung und der Machtübernahme durch die Taliban sind die örtlichen Sicherheitsstrukturen in der Hauptstadt Kabul weggebrochen. Die Lage ist außerordentlich unübersichtlich.

Durch die dramatische Verschlechterung der Sicherheitslage erhöht sich die Bedrohung für Luftfahrzeuge im An- und Abflug auf afghanische Flughäfen. Nur noch der Flughafen in Kabul ist unter einer erheblichen Bedrohungslage für militärische Luftfahrzeuge nutzbar.

Die Bundesregierung muss in dieser Situation eine militärische Evakuierung deutscher Staatsangehöriger, und im Rahmen verfügbarer Kapazitäten von Personal der internationalen Gemeinschaft sowie weiterer designierter Personen, inklusive besonders schutzbedürftiger Repräsentantinnen und Repräsentanten der afghanischen Zivilgesellschaft, aus Afghanistan sicherstellen.

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der am 15. August 2021 im Krisenstab getroffenen und durch Beschluss der Bundesregierung am 18. August 2021 bestätigten Entscheidung zur Entsendung erster Einsatzkräfte am 16. August 2021 und dem damit bereits begonnenen Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Evakuierung deutscher Staatsangehöriger, von Personal der internationalen Gemeinschaft und designierter Personen aus Afghanistan zu.
2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen des Einsatzes
Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte erfolgt auf Grundlage der fortgeltenden Zustimmung der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Evakuierung deutscher Staatsangehöriger, von Personal der internationalen Gemeinschaft sowie weiterer designierter Personen, wie zuletzt mit Notenwechsel vom 15. August 2021 bestätigt, sowie aufgrund des gewohnheitsrechtlich anerkannten Rechts zur Evakuierung

eigener Staatsangehöriger. Der Einsatz erfolgt in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben für Einsätze bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland, insbesondere auf der Grundlage von Artikel 87a Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag

Durchführung einer militärischen Evakuierung deutscher Staatsangehöriger, von Personal der internationalen Gemeinschaft sowie weiterer designierter Personen aus Afghanistan. Dies schließt die mögliche spätere Evakuierung eines verbleibenden diplomatischen Kernstabs sowie weiterer Angehöriger des im Folgenden aufgeführten Personenkreises mit ein.

4. Aufgaben

- Führung einer nationalen Evakuierungsoperation im Rahmen des nationalen Risiko- und Krisenmanagements zum Schutz deutscher Staatsangehöriger im Ausland;
- Evakuierung deutscher Staatsangehöriger und im Rahmen verfügbarer Kapazitäten von Personal der internationalen Gemeinschaft sowie weiterer designierter Personen aus Afghanistan;
- Sicherung, Schutz sowie gegebenenfalls Evakuierung diplomatischer und konsularischer Vertretungen (inklusive Bergung von Mitteln), in denen deutsches Personal eingesetzt ist;
- Abstimmung mit internationalen Verbündeten und Partnern zur Durchführung des Evakuierungsauftrages.

5. Einzusetzende Fähigkeiten

- Sicherung, Schutz und Wirkung,
- Führung und Führungsunterstützung,
- Aufklärung,
- Militärisches Nachrichtenwesen,
- Einsatzunterstützung, einschließlich Transport und Umschlag,
- Lufttransport,
- sanitätsdienstliche Versorgung.

6. Ermächtigung zum Einsatz und geplante Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die Evakuierung deutscher Staatsangehöriger, von Personal der internationalen Gemeinschaft und weiterer designierter Personen aus Afghanistan die in Nummer 5 genannten Kräfte und Fähigkeiten weiterhin einzusetzen, solange die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegt, längstens jedoch bis zum 30. September 2021.

7. Status und Rechte

Der Einsatz wird durchgeführt auf der Grundlage des Völkerrechts und der Zustimmung der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan. Dies umfasst den Einsatz militärischer Gewalt zur Durchsetzung des Auftrags, insbesondere zum Schutz der zu evakuierenden Personen und eigener Kräfte, sowie im Rahmen der Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

8. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet umfasst das Staatsgebiet Afghanistans.

Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet von Staaten in der Region können zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zu- und Abgang sowie Versorgung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates und nach Maßgabe der mit ihm getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden.

9. Personaleinsatz

Für den Einsatz können insgesamt bis zu 600 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Zur Durchführung von konkreten Operationen kann, zum Zweck der Verlegung von Personal in unterstützender Funktion in angrenzende Räumen, die Personalobergrenze zeitlich befristet überschritten werden. Gleiches gilt in Notsituationen.

10. Voraussichtliche Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für den Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte werden bis zum 30. September 2021 voraussichtlich insgesamt rund 40 Millionen Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten.

